

auch die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Vorbehalte gegen die Wirkung von Geldstrafen unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen wurden überwunden. In der Tat ist die Geldstrafe eine geeignete Form der strafrechtlichen Reaktion. Das gilt sowohl in jenen Fällen, in denen ihre disziplinierende Wirkung gegen leichtere Verstöße sichtbar wird, als auch dann, wenn entschiedene Maßnahmen gegen kleinbürgerliches Besitzstreben und Bereicherungssucht, die sich in Angriffen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum äußern, notwendig sind. Hinzu kommt, daß die gesetzlichen Möglichkeiten der Strafprozeßordnung besser genutzt wurden, um das tragende Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Strafverfahrens durchzusetzen.

Dieser Entwicklungsprozeß verlief nicht widerspruchsfrei. Schon bald zeigte sich, daß der einheitliche Standpunkt der zentralen Organe, die für die Strafverfolgung verantwortlich sind, nicht automatisch durchgängige Praxis wurde. Dazu bedurfte es der Auseinandersetzung. Sicherlich ist es auch notwendig, solche Publikationen kritischer zu werten, die das Prinzip der Konzentration und Beschleunigung zwar bejahen, im einzelnen aber die Anforderungen an das Strafverfahren so ausweiten, daß letztlich sein Anliegen und eine höhere Wirksamkeit in Frage gestellt werden. Verbindlich sind die auf der Grundlage des Straf- und Strafprozeßrechts ergangenen Beschlüsse, Weisungen und (im Bereich der Volkspolizei) Befehle. Sie dienen der einheitlichen Durchsetzung unseres Rechts. Publikationen sind ihrem Charakter nach Auffassungen und Standpunkte, die am Gesetz und den dazu ergangenen verbindlichen Dokumenten zu messen sind.

Die weitere Qualifizierung der Leitungstätigkeit in den Justiz- und Sicherheitsorganen kann sich nur in einem kontinuierlichen ideologischen Reifeprozess vollziehen. Er verlangt hohes marxistisch-leninistisches Wissen und solide Fachkenntnisse, um die Fragen des Lebens richtig zu verstehen und zu beantworten sowie die großen Aktivitäten und Initiativen der Werktätigen voll zu nutzen.

Die Praxis beweist, daß unsere Maßnahmen immer dann richtig angewendet werden, wenn ihr politisches Anliegen verstanden wird: unsere hohe Verantwortung, den Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität zu gewährleisten, den Bürgern immer aufs neue die Gewißheit zu geben, daß in unserem Staat Ordnung und Sicherheit herrschen, daß Straftaten keine Zukunft haben und Personen, die sie begehen, zur Verantwortung gezogen werden. Wo das Anliegen unserer Maßnahmen auf Zeitersparnis für die Justiz- und Sicherheitsorgane reduziert wurde, dort entstanden neue bürokratische Erscheinungen, wurde „apparatmäßig“ entschieden, die formelle Seite über die inhaltliche Forderung der höheren Wirksamkeit erhoben. Traten derartige Erscheinungen auf, half die politisch-ideologische Auseinandersetzung, sie zu überwinden.

Die Praxis der Strafverfolgung bewies, wie richtig es war, daß wir vor nahezu zwei Jahren deutlich sagten, daß die Maßnahmen nur der Anfang eines längeren Prozesses sind. Wurde doch schon nach kurzer Zeit sichtbar, daß es nicht genügt, nur in einfachen Strafsachen solche der rationelleren und wirksameren Arbeitsweise dienenden Schritte zu machen. Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß eine Reihe von Grundsätzen für alle Verfahren gelten, gleich, ob es sich um Verfahren wegen einfacher oder schwerer Straftaten, gegen Erwachsene oder Jugendliche handelt. Die Entwicklung zwang uns zur Beantwortung der Frage, wie die Strafverfolgung generell wirksamer gestaltet werden kann.

Gerade das ist aber eine Frage, die zu weitergehenden Überlegungen zwingt. So wichtig die richtige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen, die Anwendung rationellster Methoden ist, so wenig macht das allein die Wirksamkeit des Verfahrens aus. Die Frage nach der Wirksamkeit läßt sich auch nicht ein für allemal, sozusagen allgemeingültig beantworten. Das hängt von den konkreten gesellschaftlichen Bedingungen ab. Zu ihnen zählen sowohl die materiellen, politischen und ideologischen als auch die kulturellen, ethischen und sozialen Bedingungen. Unser Optimismus bei der Bekämpfung der Kriminalität hat doch gerade sein Fundament in der Tatsache, daß Schritt für Schritt die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und die der sozialistischen Persönlichkeit in ihr weitere Perspektiven für Erfolge im Kampf gegen Kriminalität eröffnen.

Diese Schritte richtig zu bestimmen, sie realistisch einzuschätzen, alle Möglichkeiten voll zu nutzen, aber uns auch vor illusionären Zielstellungen zu bewahren — das ist eine Forderung, die der VIII. Parteitag der SED an die Qualifizierung der staatlichen Führungstätigkeit stellt. Das gilt im vollen Umfang auch für die Strafverfolgung. Die konkrete Analyse der Lage hilft uns, unsere nächsten Schritte sicher zu bestimmen und entschlossen zu vollziehen.

Eine hohe Wirksamkeit zu erreichen, heißt unter unseren Bedingungen, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, alle Straftaten aufzuklären, den Schutz unseres Staates und jedes Bürgers vor Kriminalität zu gewährleisten und durch straffe und konsequente Reaktion die Erziehung des Täters zu sichern. Es ist auch unsere Pflicht, der Öffentlichkeit die Auffassung des Staates zu einer Straftat zu der Zeit zu vermitteln, zu der sie die Bürger bewegt. Schließlich ist das eine wesentliche Seite der Überzeugung. Die Erfahrung lehrt, daß selbst inhaltlich gute Entscheidungen dann wenig Wirkung haben, wenn sie erst nach langer Zeit ergehen und die zugrunde liegenden Probleme in den Arbeitskollektiven längst geklärt sind. Insofern ist die Aktualität der Strafverfolgung ein echtes Moment ihrer überzeugenden Wirkung.

Niemand verkennt dabei, daß die Bedingungen sehr unterschiedlich sind, ja, daß auch nicht alles zugleich zu bewältigen ist. So wie es einfache und komplizierte Straftaten mit unterschiedlichen Täterpersönlichkeiten gibt, so ist auch die Zeitdauer der Verfahren unterschiedlich. Im Kern geht es doch eben darum, durch exakte Klärung des Notwendigen unter Ausnutzung rationeller Methoden die Verfahrensdauer so gering wie möglich zu halten. Deshalb müssen wir an uns strenge Anforderungen stellen, Unnötiges, dem Ziel der Strafverfolgung nicht Entsprechendes zu unterlassen, konsequent Erscheinungen der Bürokratie ausmerzen und geschickter die Organisation der Arbeit zu bewältigen. Die zielgerichtete Verfahrensleitung (gleich, ob im Ermittlungsverfahren oder in der gerichtlichen Hauptverhandlung) verlangt die Fähigkeit, wesentliche Zusammenhänge aufzudecken, taktische Geschicklichkeit und organisatorisches Vermögen.

Die Lebendigkeit der Leninschen Erkenntnis, daß die Aufdeckung jeder Straftat wesentliche Voraussetzung für Erfolge im Kampf gegen Kriminalität ist, bewahrt sich Tag für Tag. Ebenso wird die Wirksamkeit von der Durchsetzung der Forderung Lenins bestimmt, daß die Strafe der Tat auf dem F@3e folgen muß.

Von diesen Gedanken werden auch die Maßnahmen bestimmt, die in der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern sowie im gleichlautenden Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (in der Folge kurz Ge-